

## Raschke, Marie



*geb. 29. Januar 1850 in Gaffert, Landkreis Stolp, Ostpommern, gest. 15. März 1935 in Berlin, Frauenrechtlerin, Verbandsfunktionärin, Dr. iur.*

Marie Alwine Ottilie Raschke wurde am 29. Januar 1850 in Gaffert (heute: Jawory bei Słupsk in Polen) als Tochter von Johanna Raschke, geb. Piepkorn, und des Rittergutsbesitzers Johann Raschke geboren. Die ersten Jahre erhielt sie zu Hause Privatunterricht von einer Erzieherin. Danach beschlossen die Eltern, sie auf das Pensionat eines Landpfarrers nach Arnshagen bei Stolpmünde zu schicken. Sie schloss die Schule früher ab als gewöhnlich und kehrte auf das elterliche Gut zurück. Dort lernte sie „die Führung eines großen ländlichen Haushalts“. Bis zum Alter von 29 Jahren lebte sie das Leben einer Gutsbesizertochter, doch die finanziell verschlechterte Lage der Eltern zwang sie, einen Beruf zu erlernen.

Im 19. Jahrhundert gab es für Frauen wenige standesgemäße Berufe. Raschke hatte die Wahl zwischen Lehrerin, Gesellschafterin oder Krankenschwester. Sie ging 1879 nach Berlin, um sich zur Lehrerin ausbilden zu lassen. Im Frühjahr 1880 bestand sie nach privater Vorbereitung das Preußische Lehrerinnenexamen für höhere Mädchenschulen. Drei Jahre unterrichtete sie an einer privaten höheren Mädchenschule. 1883/84 wechselte sie in eine feste öffentliche Anstellung als städtische Lehrerin und unterrichtete in den folgenden anderthalb Jahrzehnten an verschiedenen, oft jährlich wechselnden Berliner Gemeindeschulen. Neben dem Unterricht bildete sie sich an der Humboldt-Akademie und am Victoria-Lyceum fort und engagierte sich für eine Neuorganisation der höheren Mädchenschulen. 1896 war sie Mitbegründerin und später auch jahrelang Vorstandsmitglied des Vereins Berliner Volksschullehrerinnen. Drei Jahre später erfolgte die Gründung des Neuen Berliner Volksschullehrerinnenvereins, dessen Vorstand sie ebenfalls für zwei Jahre als Vizevorsitzende angehörte.

Volksschullehrerin zu sein, schien ihr nicht zu genügen. Raschke wollte eine „Ausbildung zur Lehrerin der Gesetzkunde“. Schon vor Beginn ihres Rechtsstudiums hatte sie sich mit offenen Augen mit der Rechtslage der Frau im deutschen Zivilrecht auseinandergesetzt, insbesondere mit der Stellung der Frau im Familienrecht. So immatrikulierte sie sich, inzwischen schon 46 Jahre alt, neben ihrer Lehrerinnentätigkeit im Oktober 1896 an der Universität in Berlin, musste sich aber als Gasthörerin der Rechte sowohl vom Rektor der Universität als auch von den jeweiligen Professoren die Erlaubnis für jede Vorlesung holen, die sie besuchen wollte. Im November 1896 veröffentlichte sie einen Artikel über „Das Rechtsstudium

der Frau“, in dem sie die These aufstellte, dass die Idee eines volkstümlichen Rechts in Zukunft die Einführung eines Unterrichtsfachs „Gesetzeskunde“ an allen Schulen notwendig machen werde. Sie forderte die Frauen auf, Jura zu studieren, obwohl „voraussichtlich noch ein, zwei oder gar drei Generationen dahinsterven“ werden, „ehe [...] eine Juristin als Richter oder Anwalt staatliche Verwendung in Deutschland findet“. Ein Jahr später, im November 1897, gründete Raschke in Berlin den Verein studierender Frauen, dessen Vorsitz sie gemeinsam mit der Frauenrechtlerin Minna Cauer übernahm.

1894 war Raschke mit der Hoffnung in den Verein Frauenwohl Berlin eingetreten, dass der Verein einen allgemeinen Protest der deutschen Frauen gegen den Entwurf des Familienrechts in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich veranlassen würde. Sie setzte ihren Wunsch durch, der Verein Frauenwohl arbeitete noch im gleichen Jahr eine Petition an den Deutschen Reichstag zum Familienrecht aus, die wesentlich auf Ideen Raschkes beruhte. Daneben verfasste sie gemeinsam mit der Frauenrechtlerin Sera Proelß die 1895 in Berlin erschienene Schrift „Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch“. Diese Schrift wurde kurz darauf zur Grundlage einer Eingabe des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) zum Familienrecht an den Reichstag. Neben der Familienrechtskommission gründete der Verein Frauenwohl auf Antrag Raschkes eine weitere Kommission, um die Stellung der Frau in den Vereins- und Kommunalgesetzen zu prüfen. Raschke wurde Vorsitzende dieser neuen Kommission und zwei Monate später auch Mitglied des Vereinsvorstands. In ihrer Funktion als Kommissionsvorsitzende verfasste sie zwei Aufsätze über „Die deutschen Vereinsgesetze“ und „Die Frau als Bürgerin“. Sie führte aus, dass „nach allgemeiner Geltung der bloße Gebrauch des Maskulinums in einem Gesetz dessen Anwendbarkeit auf das andere Geschlecht nicht ausschließt“. Deswegen stehe Frauen auch das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Reichstag zu, es sei denn, die Regierung erkläre, „daß die deutschen Frauen rechtsverbindlich keine Deutschen sind“.

Im Mai 1896 wurde Raschke auf der dritten Generalversammlung des BDF zur Vorsitzenden der Berliner Zentralstelle für Rechtsschutz gewählt und Vorsitzende der neugegründeten, vom Vorstand bevollmächtigten Rechtskommission des BDF. Der vom BDF initiierte Aufruf an die deutschen Frauen und Männer, die Verabschiedung des neuen Familienrechts zu boykottieren, fand innerhalb weniger Wochen einen enormen Widerhall. 50.000 Unterschriften konnten noch vor der zweiten Lesung dem Reichstag übergeben werden. Der sogenannte Frauensturm sowie die folgenden Anträge und die Gespräche der Frauenrechtlerinnen mit einzelnen Abgeordneten konnten die Verabschiedung des Familienrechts ohne Berücksichtigung der Kritik durch den BDF zwar nicht verhindern, trotzdem blieb diese Aktion die größte in den Bemühungen der deutschen Frauen um Gleichberechtigung.

Im Frühjahr 1899 ließ sich Raschke vom Schuldienst beurlauben, um an der Berner Universität ihr Rechtsstudium mit einer Dissertation abzuschließen. Professor Philipp Lotmar ließ sie über das Thema „Der Betrug im Civilrecht“ schreiben. Im Dezember 1899 wurde sie in Bern magna cum laude zum Dr. iur. promoviert.

Nach Berlin zurückgekehrt, bot Raschke Rechtskurse für Frauen zum Familienrecht an, arbeitete bei einem Anwalt und vertrat im Rahmen des Möglichen Mandant\*innen vor Gericht. 1900 wurde sie Mitglied der Juristischen Gesellschaft Berlin, 1904 Mitglied des Deutschen Juristentags. Im Herbst 1900 gründete sie die „Zeitschrift für populäre Rechtskunde“, in der viele bekannte deutsche Juristen publizierten. Im Oktober 1900 gründete Raschke auch die Centralstelle für Rechtsschutz in Berlin und 1907 den Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen. 1908 wurde Raschke Vorsitzende des Aufsichtsrats der im selben Jahr gegründeten Frauenbank, die den Grundsatz verfolgte, dass es ohne Frauenstimmrecht kein Geld von Frauen für krieglerische Zwecke geben würde. 1914 wurde sie Schriftleiterin der Zeitschrift „Frauenkapital“. 1914 gründete sie gemeinsam mit → Marie Munk, → Margarete Meseritz (später Muehsam) und → Margarete Berent den Deutschen Juristinnen-Verein (DJV).

Nach dem Ersten Weltkrieg fühlte sich Raschke gesundheitlich nicht mehr wohl genug, um in der Öffentlichkeit für die Rechte von Frauen einzutreten. Doch noch fast bis 1930 erteilte sie weiterhin Rechtsauskunft in ihrem Haus in Lichterfelde. 1935 starb Raschke in Berlin.

*Werke (Auswahl):* Raschke, Marie und Proelß, Sera: Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch.

Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (2. Lesung), nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen, Berlin 1895; Das eheliche Güterrecht, in: Die Frauenbewegung 2, 4/1896, S. 33–34; An die deutschen Frauen, in: Die Frauenbewegung 2, 13/1896, S. 131; Das Rechtsstudium der Frau, in: Die Frauenbewegung 2, 20/1896, S. 192; Der Betrug im Civilrecht. Gemeines Recht und BGB, Diss. Bern 1900; Das Vormundschaftsrecht, Berlin 1901; als Hg.: Rechtsbücher für das deutsche Volk, Bd. 1–7, Berlin 1901 ff.; Rosenfeld, Kurt und Raschke, Marie: Das Eherecht, Berlin 1902; Die Vernichtung keimenden Lebens, Berlin 1905; Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen, Berlin 1905; als Hg.: Populäre Rechtskatechismen, Bd. 1–9, Berlin und Halle 1905 ff.; Die Frau im bürgerlichen Recht, in: Soden, Eugenie von (Hg.): Das Frauenbuch, Bd. 3, Stuttgart 1914, S. 12–50.

*Literatur (Auswahl):* Berneike, Christiane: Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, Baden-Baden 1995, S. 67–80; Briatte, Anne-Laure: Bevormundete Staatsbürgerinnen. Die „radikale“ Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich, Frankfurt am Main 2020; Henke, Christiane: Marie Raschke (1850–1935), „Die Juristin [...] ist die berufenste Frauenbefreierin“, in: Kritische Justiz (Hg.): Streitbare JuristInnen. Eine andere Tradition, Bd. 2, Baden-Baden 2016, S. 393–407; Kado, Maria: Zum 80. Geburtstag von Dr. Jur. Marie Raschke, in: Deutsche Lehrerinnenzeitung 4/1930, S. 40; dies.: Dr. jur. Marie Raschke, in: Die Frau 42/1935, S. 436–437; Köhler-Lutterbeck, Ursula: Lexikon der 1000 Frauen, Bonn 2000, S. 290; Pataky, Sophie von (Hg.): Lexikon deutscher Frauen der Feder, Berlin 1898, S. 167–168; Reppen, Tilman: Raschke, Marie, in: Neue Deutsche Biographie 21/2003, S. 159–160; Riedel, Tanja-Carina: Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB, Köln 2008; Zahn-Harnack, Agnes von: Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele, Berlin 1928.